



Allgemeine Bedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung (AVB)

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel Nr.		Artikel Nr.	
I. Deckungsumfang		IV. Prämie	
1	Gegenstand der Versicherung	17	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug
2	Versicherte Personen	18	Prämienberechnungsgrundlagen
3	Zuschlagspflichtige Sondergefahren	19	Prämienabrechnung
4	Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge	20	Überschussbeteiligung
5	Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen	21	Änderung des Prämientarifes
6	Zusätzliche Bestimmungen für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen	V. Schadenfall	
7	Einschränkungen des Deckungsumfanges	22	Anzeigepflicht
8	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	23	Schadenbehandlung und Prozessführung
9	Leistungen der «Basler»	24	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten
10	Selbstbehalt	25	Regress
II. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung		VI. Verschiedenes	
11	Beginn	26	Handänderung
12	Vertragsdauer	27	Verjährung und Gerichtsstand
13	Kündigung im Schadenfall	28	Mitteilungen
III. Obliegenheiten während der Vertragsdauer		29	Gesetzliche Bestimmungen
14	Gefahrserhöhung und -verminderung		
15	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes		
16	Verletzung von Obliegenheiten		

I. Deckungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen
- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)
 - Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).
- b) Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht
1. als Eigentümer (nicht jedoch als Stockwerkeigentümer), Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen, sowie als Mieter von anderen Räumlichkeiten
 2. als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind, gemäss Art. 4 AVB
 3. aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb (unter Ausschluss von Fahrten von der und zur Arbeit) handelt, gemäss Art. 5 AVB
 4. für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 AVB
 5. aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.
- c) Im übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen, den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

Art. 2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:

- a) des Versicherungsnehmers als Betriebsinhaber sowie in allfälligen weiteren in Antrag oder Police aufgeführten Eigenschaften
- Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet.
- b) der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb
- c) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.
- d) des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den AVB vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a–d genannten Personen umfasst.

Art. 3 Zuschlagspflichtige Sonderfahrten

Nur wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auf die Haftpflicht

- a) als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen (z. B. Miethäuser ohne Betriebsräumlichkeiten, Personalwohnhäuser und Personalsportanlagen)
- b) aus dem Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgeleisen
- c) aus dem Bestand und Betrieb von zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) bestimmten Seilbahnen jeder Art und von Skiliften
- d) für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.

Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1 b Ziff. 2 AVB

- a) Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.
- Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.
- c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. b hievord und in Aufhebung von Art. 7 AVB – von der Versicherung ausgeschlossen:
- Ansprüche des Halters sowie Ansprüche aus Sachschäden seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister
 - Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an andern mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen.
- d) Im übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen im Sinne von Art. 1 b Ziff. 3 AVB

- a) Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontrollschild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.
- c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. b hievord und in Aufhebung von Art. 7 AVB – von der Versicherung ausgeschlossen:
- Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie die Haftpflicht des Fahrzeugbenützers für Sachschäden seines

Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister; ferner Ansprüche wegen Verletzung oder Tötung von Mitfahrenden, ausgenommen von Kindern unter 7 Jahren, die auf fest montierten und behördlich zugelassenen Kindersitzen mitgeführt werden

- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger und an mitgeführten Sachen.

d) Im übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

b) Versichert sind – vorbehaltlich Art. 3 d und 7 AVB – Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten. Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernimmt die «Basler» auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden
- die Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 15 AVB
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).

e) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen

unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt

- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 7 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen; ferner Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem letzteren gegenüber
Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister und Stiefkinder.
- Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist dabei auf den Teil des Schadens beschränkt, für den der Versicherungsnehmer nicht ersatzpflichtig wäre, wenn er die Prämie für die obligatorische Versicherung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten selber bezahlt hätte.
- die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht
- die Haftpflicht als Halter von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art. 1 b Ziff. 2 und 3 AVB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde
 - durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges
 - durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird
 - infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges
 - beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten FahrzeugesNicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung.
- die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 6 AVB fallen
- Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist. Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.
- die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten
- die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.

k) Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind

l) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind

Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Abs. 1 erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden

ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen nach Abs. 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden

m) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist

n) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind

o) die Haftpflicht aus dem Betrieb von Kernanlagen, für die eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist

p) Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten). Vorbehalten bleiben Art. 4 a Abs. 2 und 6 d AVB

q) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die der Halter aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat oder die im Ausland immatrikuliert sind

r) die Haftpflicht aus dem Bestand und dem Gebrauch von Schiffen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind

s) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten

t) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer

u) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

Art. 8 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden und in Europa (mit Ausnahme von Albanien, Bulgarien, Rumänien und der Staaten im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion in den Grenzen vom 31. 12. 1989) sowie der ganzen Türkei eintreten. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungsmassnahmen.

Art. 9 Leistungen der «Basler»

Die Leistungen der «Basler» bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteienschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Höchstversicherungssummen, in welchem der Schaden oder die Schadenverhütungsmassnahme verursacht wurde. Sind die Höchstversicherungssummen pro Ereignis festgelegt, so gilt die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen aus derselben Ursache (z. B. mehrere Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen verursacht durch den gleichen Mangel eines Produktes), ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, als ein Ereignis.

Für sämtliche während einer Zeitspanne von 5 vollen Versicherungsjahren verursachten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen zusammen wird im Maximum das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme entschädigt. Die fünfjährige Frist läuft vom Tage des in der Police angegebenen Vertragsbeginns an. Nach Ablauf dieser 5 Jahre, bei Änderung der Versicherungssumme im Laufe der Vertragsdauer oder bei Ersatz des bestehenden durch einen neuen Vertrag beginnt eine neue Frist, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Die Begrenzung auf das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme gilt auch für Verträge, die weniger als 5 Jahre laufen.

Art. 10 Selbstbehalt

Bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten hat der Versicherte insgesamt pro Ereignis Fr. 100.– selbst zu tragen.

II. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Art. 11 Beginn

Die Leistungspflicht der «Basler» beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat die «Basler» das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nach dem Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt der «Basler» geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung der Versicherung, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

Art. 12 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der «Basler» bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Art. 13 Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die «Basler» spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

Kündigt die «Basler», so erlischt der Vertrag 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer; kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt der Vertrag mit dem Eintreffen der Kündigung bei der «Basler».

III. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 14 Gefahrerhöhung und -verminderung

a) Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstwie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der «Basler» sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die «Basler» für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die «Basler» ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die «Basler» von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

b) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Art. 19 AVB erwähnten veränderlichen Gefahrstatsachen.

Art. 15 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die «Basler» verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z. B. Art. 6 e und 15 AVB), so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

IV. Prämie

Art. 17 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

a) Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

b) Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von lit. c bloss als gestundet.

c) Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die «Basler» die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung gemäss Art. 19 AVB bleiben vorbehalten.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt
- wenn der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherungsnehmers aufgehoben wird
- wenn der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der «Basler» zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.

d) Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die «Basler» den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der «Basler» für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inkl. Stempelabgaben verursacht werden.

Art. 18 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in Antrag oder Police festgelegt. Bilden Löhne, Umsatz oder Umschlag die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter

a) Löhne

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.

Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden alle mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler, mit Ausnahme eines einzigen, mit in der Police festgelegten Lohnsummen berücksichtigt.

b) Umsatz

Der für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös pro Versicherungsperiode.

c) Umschlag

Die Gesamttonnage der pro Versicherungsperiode zum Zwecke des Umschlages übernommenen Güter.

Art. 19 Prämienabrechnung

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z. B. bezahlten Löhnen, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die «Basler» dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zu Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die «Basler» den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die «Basler» innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen. Stellt sich jedoch die Nach- oder Rückprämie auf einen Betrag unter Fr. 20.–, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Nach Ablauf jeder Versicherungsperiode hat die «Basler» das Recht, die für die folgende Periode fällige provisorische Prämie aufgrund der letzten definitiven Prämienabrechnung festzusetzen.

Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die «Basler» zurück oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die «Basler» berechtigt, im Sinne von Art. 17 d AVB vorzugehen.

Die «Basler» hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der «Basler» ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Abs. 3 hievore spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämien (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

Art. 20 Überschussbeteiligung

Erreicht die in der Police oder die aufgrund der letzten definitiven Prämienabrechnung festgelegte provisorische Jahresprämie erstmals den Betrag von Fr. 2000.– oder mehr, hat der Versicherungsnehmer das Recht auf die Überschussbeteiligung, sofern ab diesem Zeitpunkt die während 5 vollen, aufeinander folgenden Versicherungsjahren bezahlten Prämien insgesamt Fr. 10 000.– oder mehr betragen. Die «Basler» vergütet dem Versicherungsnehmer alsdann 40% des erzielten Überschusses. Ging dem gegenwärtigen Vertrag ein anderer voraus, wird die Zeit, während welcher letzterer in Kraft war, mitberücksichtigt, soweit darin eine Überschussbeteiligung vereinbart war und darüber nicht bereits abgerechnet wurde. Sind auf Ende der Abrechnungsperiode noch Schadenfälle hängig, so wird die Überschussabrechnung bis zu deren Erledigung zurückgestellt.

Als Überschuss gelten 80% der eingenommenen Prämien abzüglich

- 30% der gesamten Prämieinnahmen als Verwaltungskosten
- Aufwendungen in Schadenfällen.

In die Abrechnung wird pro Schadenfall höchstens ein Betrag von Fr. 100 000.– einbezogen. Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die folgende Abrechnungsperiode vorgetragen.

Art. 21 Änderung des Prämientarifes

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifes, so kann die «Basler» die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage des Versicherungsjahres bei der «Basler» eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

V. Schadenfall

Art. 22 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die «Basler» unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der «Basler» innert 24 Stunden anzuzeigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die «Basler» ebenfalls sofort zu orientieren. Sie behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.

Art. 23 Schadenbehandlung und Prozessführung

- Die «Basler» übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
- Die «Basler» führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die «Basler» ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die «Basler» hiezu ihre

Zustimmung gibt. Sie sind ohne vorgängige Zustimmung der «Basler» auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben die Versicherten der «Basler» unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffende Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

- Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der «Basler» die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 9 AVB. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der «Basler» zu.

Art. 24 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht der «Basler» diesem gegenüber.

Art. 25 Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die «Basler» insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

VI. Verschiedenes

Art. 26 Handänderung

- Wechseln die zum versicherten Betrieb gehörenden Sachen den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber über, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen seit der Handänderung den Übergang der Versicherung ablehnt.
- Hat der Erwerber erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er innert 30 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet die Versicherung kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Kündigung bei der «Basler».

Art. 27 Verjährung und Gerichtsstand

Die auf einem Schadenfall beruhenden Ansprüche eines Versicherten aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand und sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz zur Verfügung.

Art. 28 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen der Direktion der «Basler» oder der Geschäftsstelle, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

Art. 29 Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.